



## **Gesamtvertrag (1510150100)**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,  
Lorenzo Colombini,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bund Deutscher Karneval e.V., Sitz Köln,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Klaus-Ludwig Fess,  
Goshen-Ring 8, 66450 Bexbach

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen, der sämtliche vorher abgeschlossenen gesamtvertraglichen Regelungen ersetzt:

## 1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - in einem von der GEMA bekanntzugebenden Portal online einpflegt und dort jede spätere Veränderung des Mitgliederbestandes selbständig erfasst (bis zur Freischaltung des Portals verpflichtet sich die Organisation, bei Abschluss des Vertrages die Daten per Datei zur Verfügung zu stellen und die GEMA in dieser Form auf dem Laufenden zu halten),
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren anhält.

Der Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) und einzelne Landesverbände, Regionalverbände und Mitgliedsvereine des BDK haben Verbände mit der Bezeichnung „BDK-Jugend“ (oder ähnlich) gegründet. Deren Mitglieder sind Vereine und Einrichtungen, die sich der Jugendarbeit widmen. Die jeweiligen Verbände sind eng mit dem BDK oder den Landesverbänden, Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen des BDK verbunden. Die erwähnten Vereine und Einrichtungen gelten als Berechtigte des Gesamtvertrages.

## 2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt.

### 3. Meistbegünstigungsklausel

Soweit durch die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingerichtete Schiedsstelle (bindend) oder Gerichte (rechtskräftig) oder Behörden (bestandskräftig) oder mit anderen Gesamtvertragsorganisationen günstigere Bedingungen als in diesem Gesamtvertrag vereinbart festgelegt werden, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung ebenfalls automatisch als mit der Organisation und ihren Mitgliedern vereinbart und die GEMA wird diese Tarifvereinbarungen unverzüglich umsetzen.

### 4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.

### 5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Die Jahrespauschalverträge sind für jede Session / Kampagne nach den tatsächlichen Gegebenheiten neu abzuschließen.

### 6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

### 7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Ein reiner Zahlungsverzug begründet keine in diesem Sinne qualifizierte Meinungsverschiedenheit.

### 8. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

## 9. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

## 10. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 92 VGG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses.

## 11. Datenschutz

Die GEMA verpflichtet sich, hinsichtlich der von der Organisation auf dem Wege der Vertragshilfe gem. Ziffer 1 erhaltenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.

## 12. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.04.2019 bis 31.03.2020

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

## 13. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein gemeinsames Meldeformular zur Veranstaltungsmeldung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass karnevalistische Brauchtumsveranstaltungen keine wirtschaftlichen Ziele im Sinne der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt IV 2 a verfolgen. Für solche Veranstaltungen wird der tariflich vorgesehene Nachlass von derzeit 15 % eingeräumt.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt V A alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden.


- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Kontrollen zur Überprüfung der Lizenzierungen notwendig und zulässig sind. Bei ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltungen wird die GEMA, um Störungen des Veranstaltungsablaufs zu vermeiden, von Kontrollen am Veranstaltungstag absehen, soweit diese über den reinen Besuch der Veranstaltung (sog. "stille Kontrollen") hinausgehen.

München, 8.11.2018

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGRECHTE  
DER VORSTAND  
(Georg Oeller)

Bexbach, 02.11.2018

  
(Klaus-Ludwig Fess)

  
Dimitri J. J. J.  
Bernhard J. J. J.

